

Satzung für Gesamtpfarrgemeinderäte im Bistum Passau

§ 1 Gesamtpfarrgemeinderat

Anstelle von Pfarrgemeinderäten in einzelnen Pfarreien können auf der Ebene der Pfarrverbände Gesamtpfarrgemeinderäte gebildet werden.

Der Gesamtpfarrgemeinderat ist in sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat der Gemeinde und das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) sowie des Synodenbeschlusses „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ zur Koordinierung des Laienapostolats in den Pfarrgemeinden und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Gemeinden.

§ 2 Aufgaben des Gesamtpfarrgemeinderates

1. Der Gesamtpfarrgemeinderat dient dem Aufbau lebendiger Gemeinden und der Verwirklichung des umfassenden Heilsauftrags der Kirche. Seine Aufgabe ist es, in allen Bereichen des Pfarrverbandes beratend bzw. beschließend mitzuwirken, ebenso für die Einheit im Pfarrverband sowie mit dem Bischof und der Weltkirche Sorge zu tragen.

Die Frauen und Männer im Gesamtpfarrgemeinderat pflegen einen Umgang, der ihre Orientierung an Christus erkennen lässt. Ihr Tun ist getragen von der Liebe gegenüber den Nächsten und einem bewussten Eintreten für die Achtung, den Schutz und die Förderung der Menschen- und Minderheitenrechte.

Durch Weiterbildung und religiöse Vertiefung stärken die Mitglieder des Gesamtpfarrgemeinderates die Kompetenz für ihre Aufgaben.

Das pfarrliche Leben wird überwiegend vom Einsatz Ehrenamtlicher getragen. Der Gesamtpfarrgemeinderat soll Einzelpersonen und Gruppen ermutigen, ihre eigenen Fähigkeiten zu entdecken, sie zu entwickeln und selbstständig kirchliches und gesellschaftliches Leben zu gestalten.

2. Seine Aufgaben bestehen vor allem darin,

a) das Bewusstsein für die Mitverantwortung im Pfarrverband zu bilden, die Charismen in der Gemeinde zu entdecken, Verantwortliche für die verschiedenen

Dienste zu finden, für deren Befähigung Sorge zu tragen und sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen,

b) alle die Pfarrgemeinden und den Pfarrverband betreffenden Fragen zusammen mit dem Pfarrer und dem Pastoralteam zu beraten, gemeinsam mit ihnen Maßnahmen zu beschließen und für deren Durchführung Sorge zu tragen,

c) Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung und Organisation der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde an den liturgischen Feiern einzubringen,

d) dafür Sorge zu tragen, dass der diakonische Dienst im caritativen und sozialen Bereich geleistet wird,

e) die Voraussetzungen für das Wachsen geistlicher Berufungen zu schaffen,

f) die pastorale Entwicklung vor Ort auf den Weg zu bringen, sich daran zu beteiligen und Ergebnisse der Projekte auf Diözesanebene auch für den Pfarrverband fruchtbar werden zu lassen,

g) gesellschaftliche und gesellschaftspolitische sowie kirchliche und kirchenpolitische Entwicklungen und Probleme zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen,

h) die Bildungsarbeit auf die Erfordernisse des Pfarrverbandes abzustimmen und in Kooperation mit Trägern der Jugend- und Erwachsenenbildung zu koordinieren und evtl. durchzuführen

i) die Anliegen der Pfarrgemeinden mit dem zuständigen Seelsorger in der Öffentlichkeit zu vertreten,

j) die Verantwortung der Pfarrgemeinden für Mission, Entwicklung und Frieden sowie die Bewahrung der Schöpfung zu wecken und zu fördern,

k) die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und auszubauen,

l) katholische Organisationen und Verbände, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung der Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen im Pfarrverband Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen,

m) Kontakt zu denen, die dem Gemeindeleben fernstehen, zu suchen,

n) die Pfarrgemeinden regelmäßig und transparent über die Arbeit im Pfarrverband und über seine Probleme zu unterrichten,

o) gemeinsame Aufgaben und Aktionen durchzuführen und ggf. notwendige Einrichtungen zu schaffen, falls kein geeigneter Träger vorhanden ist,

p) den Pfarrverband im Rat des Pastoralen Raumes und in bestehenden Pfarrverbänden zu vertreten,

§ 3 Rechte¹

Der Gesamtpfarrgemeinderat wirkt bei allen Aufgaben, die die Pfarrgemeinden betreffen, je nach Sachbereich beratend oder beschließend mit. Dabei kann er unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in den Pfarrgemeinden in eigener Verantwortung tätig werden und Entscheidungen treffen. Im Bereich der Gemeindeleitung hat er insbesondere folgende Rechte:

1. Die Zustimmung des Gesamtpfarrgemeinderates ist notwendig vor Entscheidungen über

- a) grundsätzliche Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in den Pfarrgemeinden. Dies gilt unter anderem für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, Erstkommunion, Fronleichnamsfest, Begräbnisfeiern;
- b) die Gestaltung von Festen des Pfarrverbandes;
- c) öffentliche Veranstaltungen des Pfarrverbandes;
- d) die Herausgabe eines Pfarr- oder Gemeindebriefes;
- e) die Erstellung eines Pastoralplans für den Pfarrverband;

2. Der Gesamtpfarrgemeinderat ist zu hören vor Entscheidungen über

- a) die Gestaltung des liturgischen Lebens;
- b) den Erlass von Hausordnungen für Pfarr- und Jugendheime;
- c) die technische und künstlerische Ausstattung der Kirchen;
- d) Änderungen der Pfarrorganisation;
- e) die Mitgliedschaft in einem Pfarrverband (Einbeziehung, Änderung);

Bei Eingaben nach a) - e) an das Bischöfliche Ordinariat ist die Stellungnahme des Gesamtpfarrgemeinderates beizufügen.

3. Der Gesamtpfarrgemeinderat hat ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung von Seelsorgestellen im Pfarrverband. Mit möglichen Kandidatinnen und Kandidaten ist von Seiten des Gesamtpfarrgemeinderates vorab Rücksprache zu halten.

4. Der Gesamtpfarrgemeinderat ist durch den Pfarrer bzw. den/die Gemeindeleiter/in (gem. can. 517, § 2 CIC) zu informieren über

- a) die Arbeit des Pastoralteams;

¹ Die in dieser Vorschrift angeführten Rechte des Gesamtpfarrgemeinderates sind nicht Beispruchsrechte im Sinne des can. 127 des CIC. Im Konfliktfall ist der Weg zur diözesanen Schlichtungsstelle für beide Seiten offen (siehe Ordnung für die Schlichtungsstelle im Bistum Passau, Amtsblatt 126. Jhrg., Folge 3 vom 15. März 1996). Die letzte Entscheidungskompetenz liegt somit beim Bischof.

- b) besondere pastorale Situationen in den Pfarrgemeinden;
- c) künftig zu erwartende Entwicklungen;
- d) Beschlüsse überpfarrlicher Gremien und Anordnungen des Bischöflichen Ordinariats, die sich maßgeblich auf die Gestaltung des Pfarrlebens auswirken;
- e) besondere Maßnahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung;
- f) besondere Maßnahmen der im Pfarrverband tätigen Organisationen;
- g) die Neugründung von Gruppen kirchlicher Verbände und katholischer Organisationen

§ 4 Einführung eines Gesamtpfarrgemeinderates

1. Wenn in einem Pfarrverband anstelle einzelner Pfarrgemeinderäte der Gesamtpfarrgemeinderat eingeführt werden soll, bedarf dies eines Beschlusses in den einzelnen Pfarrgemeinderäten.
2. Am Ende der Wahlperiode ist eine Entscheidung der Pfarreiausschüsse herbeizuführen, ob in der neuen Wahlperiode wieder ein Gesamtpfarrgemeinderat gebildet werden soll.
3. Die Bildung eines Gesamtpfarrgemeinderates bedarf jeweils der Genehmigung des Generalvikars und ist der Geschäftsstelle des Diözesanrats mitzuteilen.

§ 5 Pfarreiausschüsse

1. Nach der Genehmigung durch den Generalvikar legen die amtierenden Pfarrgemeinderäte die Zahl der in den einzelnen Pfarreien zu wählenden Vertreter/innen fest; jede Pfarrei hat mindestens drei gewählte Vertreter/innen. Bzgl. der Wählbarkeit und Wahlberechtigung gelten die Bestimmungen der Satzung für die Pfarrgemeinderäte § 4, Abs. 3 und 4.
2. Die in der Pfarrei gewählten Vertreter/innen bilden in der jeweiligen Pfarrei den Pfarreiausschuss. Sie wählen eine/einen Pfarreisprecher/in und können weitere Mitglieder in den Pfarreiausschuss berufen. Es gilt die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat entsprechend.
3. Der/die Kirchenpfleger/in werden zu den Sitzungen des jeweiligen Pfarreiausschusses eingeladen. Ein/e Vertreter/in des Pfarreiausschusses wird zu den Sitzungen der jeweiligen Kirchenverwaltung delegiert.
4. Der Pfarreiausschuss lädt mindestens einmal im Jahr die Pfarrgemeinde zu einer Pfarrversammlung ein. Darüber hinaus ist eine Pfarrversammlung auch dann innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens 30 Pfarrmitglieder dies gegenüber dem Pfarreiausschuss schriftlich verlangen.

§ 6 Mitglieder

1. Dem Gesamtpfarrgemeinderat gehören an:

a) Je drei gewählte Mitglieder der Pfarreiausschüsse, darunter die jeweiligen Pfarreisprecher/innen

b) als amtliche Mitglieder der Pfarrer als der vom Bischof entsandte Seelsorger und Leiter der Gemeinde, ein weiteres hauptamtliches Mitglied des Pastoralteams des Pastoralen Raumes, sowie ein/e Vertreter/in der hauptberuflichen Angestellten des Pfarrverbands, den/die diese selbst wählen.

c) weitere von den Mitgliedern gemäß a) bis b) hinzugewählte Mitglieder, die durch besondere Fachkenntnisse oder ihre Tätigkeit die Arbeit des Gesamtpfarrgemeinderates fördern. Insbesondere sollen hier nicht-repräsentierte Gruppen berücksichtigt werden (z.B. Vertreter/innen der Jugend, Verbände, Berufsgruppen, Fachleute, Personen aus nicht vertretenen Ortsteilen).

d) Je ein Mitglied der Kirchenverwaltungen als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung,

e) Je ein/e Vertreter/in der Jugend als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung, soweit diese nicht anderweitig gewählt wurden.

f) Mitglieder mit beratender Stimme (das können die Vorsitzenden der Sachausschüsse sein, soweit sie nicht bereits Mitglieder gemäß a) bis c) sind).

2. Der Gesamtpfarrgemeinderat besteht aus maximal 35 Mitgliedern.

3. Die Amtszeit des Gesamtpfarrgemeinderates beträgt 4 Jahre und dauert bis zur Konstituierung des neuen Gesamtpfarrgemeinderats. Während dieser Zeit kann der Gesamtpfarrgemeinderat nur durch den Bischof aufgelöst werden. Bei Vakanz bzw. Neubesetzung des Pfarrverbands bleibt der Gesamtpfarrgemeinderat im Amt.

4. Der Gesamtpfarrgemeinderat kann beschließen, dass die Mitgliedschaft erlischt, wenn das betreffende Mitglied den Sitzungen mehrmals unentschuldig fernbleibt und nach schriftlicher Anfrage kein Interesse an der weiteren Mitarbeit zeigt.

5. Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Gesamtpfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Schwerwiegende Gründe können im Einzelfall sein: Verstöße gegen die Präventions- und Interventionsordnung, die Verbreitung von Ideologien und/oder das Eintreten für Organisationen, die mit den Werten und Prinzipien des Christentums unvereinbar sind. [vgl. Erklärung "Völkischer Nationalismus und Christentum sind unvereinbar" der Deutschen Bischofskonferenz vom 22.02.2024].

Der Antrag dazu kann von jedem Mitglied gestellt werden und hat schriftlich zu erfolgen. Er bedarf bei der Abstimmung einer 3/4-Mehrheit.

Die endgültige Entscheidung erfolgt durch den Bischof, nachdem die zuständige Schiedsstelle die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied und Vertretern/Vertreterinnen des Pfarrgemeinderates erörtert hat. Während der Zeit des Einspruchsverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

6. Der Kirchenaustritt eines Mitglieds während der Amtszeit bewirkt den sofortigen Verlust der Mitgliedschaft im Gesamtpfarrgemeinderat.

7. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so rückt bei Mitgliedern gemäß Absatz 1 a ein gewähltes Mitglied des entsprechenden Pfarreiausschusses in den Gesamtpfarrgemeinderat nach. Bei Mitgliedern gemäß Absatz 1 c kann der Gesamtpfarrgemeinderat für die restliche Amtszeit ein Mitglied hinzuwählen.

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtpfarrgemeinderat wählt einen Vorstand. Dem Vorstand gehören an:

a) Ein oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende

b) Je ein Mitglied aus den Pfarreiausschüssen

c) der/die Schriftführer/in,

Der Gesamtpfarrgemeinderat hat in der konstituierenden Sitzung vor der Wahl zu entscheiden, ob nach a) ein oder zwei Personen zu wählen sind.

2. Der Pfarrer wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Er bereitet die Sitzungen des Gesamtpfarrgemeinderates vor. Er entscheidet in Fragen, die nicht dem Gesamtpfarrgemeinderat vorbehalten sind oder die kurzfristig zwischen den Sitzungen des Gesamtpfarrgemeinderates zu regeln sind, und in allen Fragen, die ihm diese Satzung oder der Gesamtpfarrgemeinderat überträgt.

4. Der/die Vorsitzende/n beruft bzw. berufen die Sitzungen des Gesamtpfarrgemeinderates im Einvernehmen mit dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt in Textform (schriftlich oder per Email), mindestens 1 Woche vorher; in dringenden Fällen braucht die Einladungsfrist nicht eingehalten zu werden.

Der/die Vorsitzende/n vertritt bzw. vertreten einzeln den Gesamtpfarrgemeinderat nach außen. Er/Sie sorgt bzw. sorgen für den Vollzug der Beschlüsse des Gesamtpfarrgemeinderates, berichtet/berichten darüber in der Sitzung des Gesamtpfarrgemeinderates und legt/legen dort Rechenschaft ab.

§ 8 Sachausschüsse

1. Für Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Gesamtpfarrgemeinderates bedürfen, werden Sachausschüsse oder Projektgruppen gebildet und Beauftragte berufen für diese Sachbereiche, z.B.

- Berufe der Kirche
- Berufs- und Arbeitswelt
- Ehe, Familie und Partnerschaft
- Erwachsenenbildung
- Jugendarbeit
- Ländliche Entwicklung
- Liturgie
- Mission, Entwicklung und Frieden
- Öffentlichkeitsarbeit
- Ökumene
- Soziale Dienste und Caritasaufgaben
- Gemeinwohl, Ökologie und Bewahrung der Schöpfung
- Senioren

2. Die Mitglieder der Sachausschüsse müssen nicht Mitglieder des Gesamtpfarrgemeinderates sein. Die Vorsitzenden der Sachausschüsse oder die Beauftragten sollen dem Gesamtpfarrgemeinderat angehören.

3. Die Sachausschüsse und Projektgruppen bzw. Beauftragten haben die Aufgabe, in ihrem jeweiligen Sachbereich die Entwicklung zu beobachten, den Gesamtpfarrgemeinderat, Einrichtungen des Pfarrverbands und die in dem jeweiligen Sachbereich tätigen Verbände und Institutionen zu beraten sowie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, selbständig im Einvernehmen mit dem Gesamtpfarrgemeinderat durchzuführen. Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Gesamtpfarrgemeinderatsvorstandes.

§ 9 Pfarrverbandsversammlung

Eine Pfarrverbandsversammlung ist dann innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens 20 Wahlberechtigte aus den zugehörigen Pfarreien im Bereich des Gesamtpfarrgemeinderates dies gegenüber dem Vorstand des Gesamtpfarrgemeinderates schriftlich verlangen.

§ 10 Protokollführung und Veröffentlichung

1. Über die Beratungen des Gesamtpfarrgemeinderates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und der Sitzungsleitung rechtzeitig zur Einsicht vorzulegen. Das

Protokoll ist vom Gesamtpfarrgemeinderat bei der nächsten Sitzung zu genehmigen. Die Protokolle über die Sitzungen des Gesamtpfarrgemeinderates gehören zu den amtlichen Akten und sind in den jeweiligen Pfarrarchiven aufzubewahren.

2. Wesentliche Beschlüsse des Gesamtpfarrgemeinderates sind in den zugehörigen Pfarreien im Bereich des Gesamtpfarrgemeinderates in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

§ 11 Kostendeckung

Die anfallenden Kosten des Gesamtpfarrgemeinderates und seiner Arbeit sind in der Regel durch die Pfarreien im Bereich des Gesamtpfarrgemeinderates zu tragen (z.B. für Veranstaltungen, Einladungen, Organisation, Literatur, Arbeitsmaterial, Information, Weiterbildungsveranstaltungen, soziale Dienste, Dienste für spezielle Gruppen, Jugendarbeit).

Der Gesamtpfarrgemeinderat entscheidet über die Verwendung der genehmigten Mittel. Die Finanzierung von Vorhaben, die über diesen Rahmen hinausgehen, ist rechtzeitig bei den zuständigen Kirchenverwaltungen zu beantragen.

§ 12 Neuwahlen

Der Termin für die jeweiligen Neuwahlen wird vom Bischof festgesetzt. Der Termin für die Neuwahlen richtet sich nach dem Termin der Pfarrgemeinderatswahl.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung für Gesamtpfarrgemeinderäte in der Diözese Passau ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und jedem Pfarrmitglied auf dessen Verlangen hin zugänglich zu machen.

2. Der Gesamtpfarrgemeinderat kann für seinen Arbeitsbereich Geschäftsordnungen erlassen.

3. Änderungen der Satzung werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates beschlossen und durch den Bischof in Kraft gesetzt.

4. Diese Satzung wurde vom Diözesanrat am 21.03.2025 beschlossen. Sie wird mit Wirkung für die Neukonstituierung der Pfarrgemeinderäte nach der Wahl vom 01.03.2026 in Kraft gesetzt. Für die Bildung des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes zur Pfarrgemeinderatswahl am 01.03.2026 ist die vom Diözesanrat am 21.03.2025 beschlossene Wahlordnung erstmals anzuwenden.

Passau, den 05. August 2025

Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau